

und außen rein sein. Der Ausschlag derselben darf nur aus blauem Tuch nach Probe bestehen und muß sich stets in gutem Zustande befinden, wie denn auch die Sitzkissen gut gepolstert und mit gleichem Tuch überzogen sein müssen. Jede Droschke ist zu beiden Seiten des Bodens mit vorschriftsmäßigen Wagenlaternen zu versehen, auf deren blauer Außenseite die dem Wagen zugetheilte Nummer weiß eingeschrieben ist. Von Beginn der öffentlichen Straßenbeleuchtung an bis Abends 11 Uhr sind beide Laternen hell zu erleuchten; von Abends 11 Uhr an bleibt es nachgelassen, nur die auf der linken Seite des Bodens befindliche Laterne zu erleuchten. Endlich ist an dem Rücksitze einer jeden Droschke ein dem Concessionar von der Königlichen Polizeidirection ausgehändigter Droschkentarif gehörig zu befestigen. Bevor eine neue Droschke in Betrieb kommt, ist hierzu die polizeiliche Genehmigung einzubolen.

§ 8. Bei Schlittenbahn dürfen statt der Wagen Schlitten in Betrieb gesetzt werden, auf welche die für die Wagen gegebenen Bestimmungen Anwendung finden. Namentlich müssen diese Schlitten mit dem Droschkentarife, sowie an beiden Seiten des Bügels mit der auf schwarzes Blechfeld in weißer Farbe aufgemalten, 10 Centimeter hohen Nummer derjenigen Droschke, für welche der Schlitten eintritt, versehen, auch mit einer warmen, anständigen, farbigen Decke ausgestattet sein. Die Fahrten mit diesen Schlitten sind ebenfalls nach den für die Droschkenwagen geltigen Tarifbestimmungen zu berechnen.

§ 9. Die bisher in Fällen, in denen sich Reparaturen an Droschkenwagen nöthig gemacht haben, für diese zum Dienste gestellten Reserve-Droschken dürfen künftig nur dann in Gebrauch kommen, wenn sie zu diesem Behufe vorher von der Königl. Polizeidirection geprüft und für zulässig erachtet worden sind.

§ 10. Die Droschkenpferde müssen kräftig und zum Dienste geschickt, auch von schädlichen Fehlern frei sein. Die Verwendung von Pferden zum Droschkendienste, welche diesen Anforderungen nicht genügen, ist schlechterdings nicht gestattet, und sind die Polizeibeamten für jeden Zuwiderhandlungsfall ermächtigt, das betreffende Pferd ohne Weiteres von der Straße zu entfernen. In Zweifelsfällen ist das Gutachten des Stadtbezirksthierarztes alhier einzubolen und in der Regel maßgebend. Die Kosten dafür trägt dann, wenn dasselbe die Untauglichkeit eines Pferdes zum Droschkendienste ausspricht, der Besitzer desselben. Die Geschirre müssen dauerhaft und von gutem Ansehen sein.

§ 11. Kein Kutscher darf die Führung einer Droschke übernehmen, dem nicht von der Königlichen Polizeidirection ein auf seinen Namen lautender polizeilicher Erlaubnißschein ausgestellt worden ist. Dieser Erlaubnißschein dient ihm als Legitimation für seine Qualifikation als Droschkenkutscher.

§ 12. Unerwachsenen, mit äußeren Schäden behafteten, des Fahrens oder der Vertlichkeit unkundigen, dem Trunke oder der Lüderlichkeit ergebenden, oder übelbetrumundeten Personen wird die Erlaubniß zum Droschkenfahren nicht erteilt.

§ 13. Der Droschkenkutscher hat, so lange er in Function ist, die vorgeschriebene Dienstkleidung (§ 16) zu tragen, ein Exemplar dieses Regulativs nebst Tarif, ein Exemplar der von der Königlichen Polizeidirection aufgestellten Stationsliste, seinen Erlaubnißschein zum Droschkenfahren, eine richtig-

gehende Taschenuhr, sowie die zur Ausnahme von Fahrgästen auf den Bahnhöfen erforderliche polizeiliche Marke (§ 28) bei sich zu führen. Den Polizeibeamten sind diese Gegenstände jederzeit auf Erfordern vorzuzeigen.

§ 14. Während seines Dienstverhältnisses hat jeder Kutscher dem Concessionar, dessen Droschke er fährt, von jeder Veränderung seiner Wohnung sofort Anzeige zu machen und denselben dadurch in den Stand zu setzen, das nach § 4 zu führende Register zu halten.

§ 15. Die Droschkenkutscher haben sich während der Dienstzeit stets nüchtern und wach, sowie gegen die Fahrgäste und gegen das Publikum überhaupt ruhig und höflich zu verhalten. Bei Fahrten nach Zeit sind sie verpflichtet, den Fahrgästen ihre Uhr unaufgefordert vorzuzeigen und darnach die Preisforderung zu bestimmen. Auch haben sie den Fahrgästen auf Verlangen das Wagenverdeck auf- oder niederzuschlagen, wie sie auch verpflichtet sind, denselben auf Erfordern dieses Regulativs nebst Tarif zur Einsichtnahme zu überreichen. Zur Benutzung des Fuhrwerks aufzufordern, dasselbe anzupreisen oder Fahrgäste anzuwerben, ist untersagt. Des Rauchens während der Fahrt bei besetzter Droschke haben sich die Kutscher zu enthalten.

§ 16. Die Dienstkleidung der Droschkenkutscher besteht bis auf Weiteres in hellblauem Tuchrock nach Probe, mit rothem niedergeschlagenen Kragen und gelben Metallknöpfen, hellblauer Tuchmütze mit Lederschirm, Sturmriemen, rothem Tuchbesatz am Rande und mit breitem Deckel, oder statt deren in schwarzem Filzhut mit breiter Krempe, Sturmriemen und Lederband über der Krempe, und bei ungünstiger Witterung überdies in einem dunkelblauen Tuchmantel. Diese Kleidung soll stets in gutem und reinlichem Zustande sein. Das Tragen von Pelzen oder Wintermützen (nach Probe) ist nur in den Wintermonaten gestattet, und sollen die ersteren mit reinlichem Ueberzug aus Tuch versehen sein.

§ 17. Die Königliche Polizeidirection kann jedem Droschkenkutscher, auch dem Concessionar selbst, das fernere Fahren einer Droschke sofort untersagen, wenn sich derselbe in Gemäßheit dieses Regulativs als ungeeignet erwiesen hat und namentlich wenn er wegen Zuwiderhandlungen gegen dieses Regulativ wiederholt bestraft worden ist. Trifft dieses Verbot einen Kutscher, so ist der betreffende Concessionar sofort davon in Kenntniß zu setzen, und darf dieser sodann bei Vermeidung der Bestrafung nach § 50 dieses Regulativs jenen Kutscher zum Droschkenfahren nicht mehr verwenden.

§ 18. Diejenigen Plätze, auf welchen die Droschken, um Fahrgäste zu erwarten, aufzufahren haben, werden von der Königlichen Polizeidirection durch Ausstellung einer Stationsliste bestimmt, die von Zeit zu Zeit zu revidiren ist. In dieser Liste wird auch für jeden Stationsplatz die Anzahl der Droschken angegeben, bis zu welcher dieselben daselbst auffahren dürfen, sowie die Art, in welcher die Aufstellung gestattet ist, ob hintereinander oder n. b. neinander.

§ 19. Auf den Stationsplätzen, auf welchen die Droschken nach Vorschrift der Stationsliste und nach der Zeit ihrer Ankunft hintereinander aufzufahren haben, muß dies in der Weise bewirkt werden, daß jedes Fuhrwerk augenblicklich und ohne Hinderniß aus der Reihe biegen und wegfahren kann. Jede